

GEMEINDE I F F E Z H E I M
LANDKREIS R A S T A T T



S A T Z U N G
Ü B E R D E N B E B A U U N G S P L A N
F Ü R D A S G E B I E T
" G U T E M O R G E N M A T T "
V O M 22. S E P T E M B E R 1983

GEMEINDE I F F E Z H E I M

LANDKREIS R A S T A T T

S A T Z U N G

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "GUTE MORGENMATT"

Aufgrund

§§ 1, 2, 2a und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949),

§§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GesBl. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (GesBl. S. 116),

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GesBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1983 (GesBl. S. 142)

hat der Gemeinderat am 12. September 1983 den Bebauungsplan für das Gebiet "Gute Morgenmatt" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtspläne im Maßstab 1:5000 und 1: 25 000
2. Rechtssetzungsplan
3. Bebauungsvorschriften

Der Gestaltungsplan und die Begründung des Bebauungsplanes werden dieser Satzung beigefügt, ohne deren Bestandteile zu sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 111 Landesbauordnung ergangenen Be- standteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iffezheim, den 22. September 1983

gez.:

(Himpel)
Bürgermeister

GENEHMIGT

gem. § 11 BBauG i.V.m.
§ 1 (1) der 2. DVO.

Rastatt, den - 8. Nov. 1984

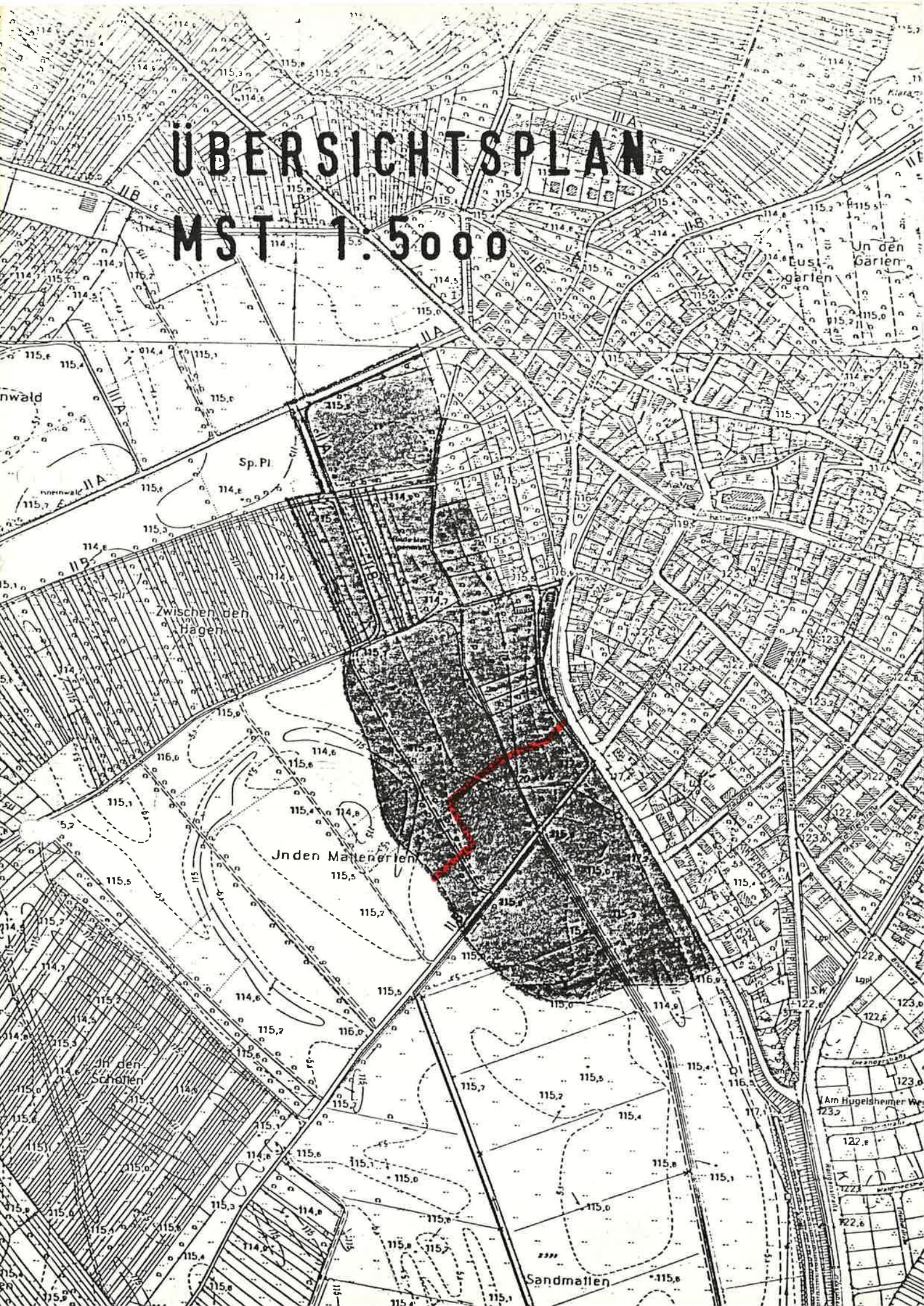


Landratsamt Rastatt

*l.a.
Müller*

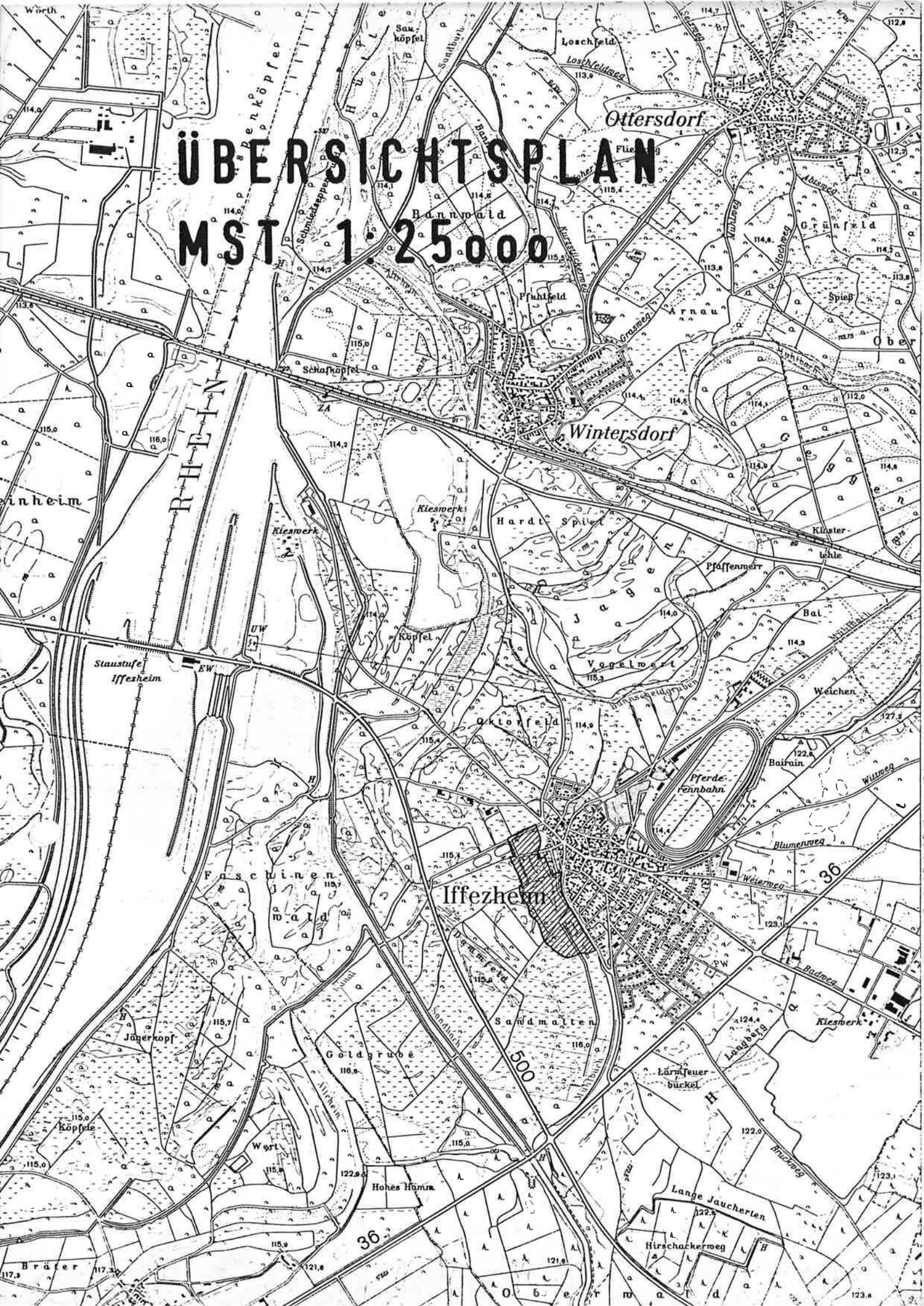
ÜBERSICHTSPLAN

MST 1:5000



ÜBERSICHTSPLAN

MST 1:25000



VERFAHRENSVERMERKE

VERFAHRENSSVERMERKE

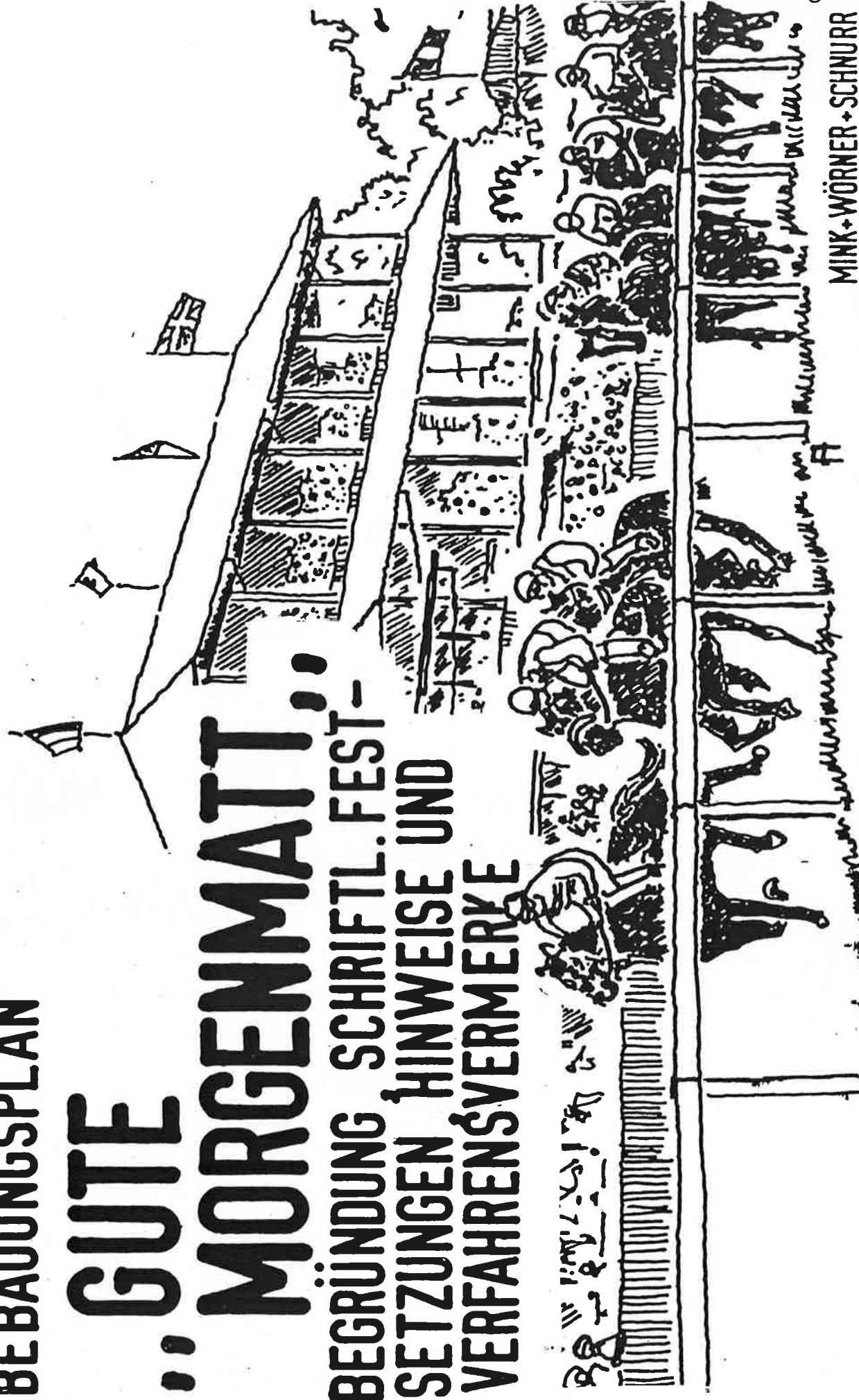
- 0 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES NACH § 2 Abs.1 BBAUG
AM **29. Juli 1980** **01. Feb. 1982** **12. Aug. 1983**
- 0 OFFENTLICHE AUSLEGUNG NACH § 2 A ABS.6 BBAUG,
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM **29. Juli 1983**
DURCH *Ges. einl. 24.2.83*
OFFENTLICHE AUSLEGUNG VOM **09. Aug. 1983**
BIS **09. Sep. 1983**
- 0 BESCHLUSS ALS SATZUNG NACH § 1o BBAUG I.V.M. § 4 GO
AM **12. Sep. 1983**
- 0 GENEHMIGUNG DES LANDRATSAMT NACH § 11 BBAUG I.V.M. § 1
ZIFFER 1 DER 2. DVO DER LANDESREGIERUNG, AM **21.11.1984**
- 0 INKRAFTTREten DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 12 BBAUG DURCH ORTS-
ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM

gemeinde iffezheim

bebauungsplan

**GUTE
MORGENMATT !
BEGÜNDUNG SCHRIFTL. FEST-
SETZUNGEN HINWEISE UND
VERFAHRENSSVERMERKE**

LANDKREIS RASTATT



MINK + WÖRNER + SCHNURR

GEMEINDE IFFEZHEIM

LANDKREIS RASTATT

BEBAUUNGSSPLAN

GUTE MORGENMATT

BEGRÜNDUNG, SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN, HINWEISE VERFAHRENVERMERKE

IFFEZHEIM, DEN 22. Sep. 1983

DER BÜRGERMEISTER :

gez.: Hinspel



DIE PLANER:

MINK
WÖRNER
SCHNURR

J. O. J.

B E G R Ü N D U N G

B E G R Ü N D U N G

BEBAUUNGSPLAN „GUTE MORGENMATT“ GEMEINDE IFFEZHEIM - LANDKREIS RASTATT

BEGRÜNDUNG (§ 9 ABS. 8 BBAUG)

1 PLANUNGSAUFLASS

DIE BESONDERE STANDORTGUNST IM EINZUGSBEREICH DER BEIDEN MITTELZENTREN BADEN-BADEN UND RASTATT, DIE AUSERGE-WÖHNLICH GUTE VERKEHRSANBINDUNG DURCH DIE B 36 RICHTUNG RASTATT--STRASSBURG UND DIE B 500 RICHTUNG BADEN-BADEN SOWIE DIE LAGE AN DER EUROPÄISCH BEDEUTSAMEN RHEINSTRAßE UND DAS HISTORISCH BEGRÜNDETE IMAGE ALS EIN SCHWERPUNKT DES PFERDERENNSPORTS, BEGRÜNDET EINE VERSTÄRKTE NACHFRAGE NACH BAUGELÄNDE IN DER GEMEINDE IFFEZHEIM.

DIE GEMEINDE IST BEMÜHT SICH DIESEM DRUCK NICHT WIDERSTANDS-LOS HINZUGEBEN, DURCH EINE VORAUSSCHAUENDE UND KONSEQUENTE GRUNDSTÜCKSPOLITIK HAT SIE SICH EINE SEHR GUTE AUSGANGSPOSITION GESENKEN UM DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG IN GEORDNETEN BAHNEN ZU FÜHREN.

DIE GEMEINDE IST SICH ÜBER DEN DURCH DEN GENEHMIGTEN REGIONALPLAN GESTECKTEN RAHMEN DER ETWAS ERWEITERTEN EIGENENTWICKLUNG (LAGE IN DER RANDZONE DES VERDICHTUNGS-RAUMES, ZUORDNUNG ZUM SIEDLUNGSBEREICH RASTATT) BEWUSST UND WIRD VON SICH AUS DIESEN RAHMEN NICHT SPRENGEN. SIE IST VIELMEHR DARAUF BEDACHT IHRE EIGENSTÄNDIGKEIT AUCH IN FORM EINER GESCHLOSSENEN, INTAKTEN UND IN DIE LANDSCHAFT EINGEBUNDENE SIEDLUNGSFORM KUNDZUTUN.

DURCH DIE WEITESTGEHENDE AUSSCHÖPFUNG DER BAULANDER-SERVEN INNERHALB RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLÄNE UND INNERHALB DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES SOWIE DURCH EINE SEHR STARKE NACHFRAGE BAUWILLIGER (DOKUMENTIERT DURCH EINE NACHFRAGERLISTE BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG) SIEHT SICH DIE GEMEINDE VERPFLICHTET NEUES BAUGELÄNDE ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN.

2 ALLGEMEINES ZUM PLANGEBIET

2.1 BESITZVERHÄLTNISSE

DAS ZUR DISPOSITION STEHENDE GEBIET "GUTE MORGENMATT" STEHT ZU 80% IM EIGENTUM DER GEMEINDE. DAMIT HAT SIE DIE MÖGLICHKEIT DIE VERGABE DES BAUREIFEN LANDES SELBST VORZUNEHMEN UND PLANGEMÄSS ZU STEUERN. DIES HAT DEN VORTEIL, DASS DAS GELÄNDE KEINEN PRIVATEN SPEKULATIONEN AUSGESETZT IST UND WIRKLICH INTERESSIERTEN BAUWILLIGEN ZUGETEILT WERDEN KANN UND SOMIT GRUNDSÄTZLICH DIE MÖGLICHKEIT GEGEBEN IST, DEN BEBAUUNGSPLAN EFFEKTIV ZU GESTALTEN.

2.2 LAGE UND ZUSTAND DES PLANGEBIETES

GEGENWÄRTIG WIRD DAS GEBIET GRÖSSTENTEILS ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN UND ALS GARTENLAND GENUTZT. GEPRÄGT IST ES DURCH SEINE LAGE IM TIEFGESTADE, MARKANTE ERHALTENSWERTE INDIVIDUELLE BÄUME UND BAUMGRUPPEN, DEN DAS GEBIET DURCHFLIESSENDEN OERTERGRABEN UND ZWEI VÖLLIG FREI IN DER LANDSCHAFT STEHENDEN EINZELHÄUSER, DIE ERSTE ZERSIEDLUNGSSCHEINUNGEN ERKENNEN LASSEN, INSGESAMT BETRACHTET HINTERLÄSST DER ORTSRAND AN DIESER STELLE EINEN RECHT UNGEORDNETEN Eindruck.

3 PLANUNGSVORGABEN

3.1 REGIONALPLAN

IN DER RAUMNUTZUNGSKARTE DES VERBUNDLICHEN REGIONAL-
PLANES IST DAS GESAMTE PLANGEBIET ALS RAUM VON HÖCHSTER
ÖKOLOGISCHER BEDEUTUNG DARGESTELLT. DES WEITEREN IST
DIESE FLÄCHE IN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLURBILANZ
GENERELL ALS VORBEHALTSFLUR GEKENNZEICHNET, WAS ZU
IHRER EINSTUFUNG ALS VORRANGFLÄCHE FÜR DIE LANDWIRT-
SCHAFT IM REGIONALPLAN FÜHRT. DIESE FLÄCHEN SIND GE-
MÄSS DER ZIELSETZUNG DES GENEHMIGTEN REGIONALPLANES
NUR IN EINEM UNBEDINGT NOTWENDIGEN UMFASSUNG FÜR ANDERE
NUTZUNGEN VORZUSEHEN.

IN KENNTNIS DIESES SACHVERHALTES HAT SICH DIE GEMEINDE
IFFEZHEIM AUS FOLGENDEN GRÜNDEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
DER O.A. FLÄCHE ENTSCHEIDEN.

DIE BISHER DURCH BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN
SIND NUR LÜCKENHAFT DEM PLANUNGSZWECK ZUGEFÜHRT WORDEN,
TROTZ DURCHGEFÜHRTER BAULANDUMLEGUNG UND ERHEBUNG VON
ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN BLEIBEN IMMER NOCH GRUNDSTÜCKE
UNBEBAUT. SIE WERDEN VON DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN
VORGEHALTEN, OHNE DASS DIE GEMEINDE EINWIRKUNGSMÖGLICH-
KEITEN AUF EINE BEBAUUNG BESITZT. WISSEND UM DIESEN TAT-
BESTAND UND ZUR BEFRIEDIGUNG DES ANSTEHENDEN WOHNBAU-
FLÄCHENBEDARFES BESCHREITET NUNMehr DIE GEMEINDE IFFEZ-
HEIM EINEN ANDEREN WEG DER BAULANDPOLITIK.

NUNMEHR SOLL DORT BAUGELÄNDE AUSGEWIESEN WERDEN WO DIE GEMEINDE ÜBERWIEGEND GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERIN IST, DAMIT SOLL SICHERGESTELLT WERDEN, DASS EINE SPARSAME FLÄCHENINANSPRUCHNAHME FÜR DIE WOHNBEBAUUNG GEWÄHRLEISTET WIRD.

3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

IN DEM GENEHMIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE IFFEZ-HEIM AUS DEM JAHRE 1974 IST DAS PLANGEBIET NICHT ALS WOHN-BAUFLÄCHE DARGESTELLT. DAMALS WURDE EINE FLÄCHE AM ÖSTLICHEN ORTSRAND FÜR EINE SOLCHE NUTZUNG VORGESEHEN. VON DIESEM UR-SPRÜNGLICHEN VORHABEN HAT DIE GEMEINDE ZWISCHENZEITLICH AUF-GRUND DER ZU ERWARTENDEN VERLÄRMUNG DURCH DIE B 36, DEM DAMIT VERBUNDENEN GERINGEREN WOHNWERT SOWIE DER UNBEFRIEDIGENDEN LAGE ZUM ORTSKERN (FUNKTIONALE ANBINDUNG) UND INSBESONDERE AUFGRUND DER BESITZVERHÄLTNISSE MIT DEN IN KAP. 3.1 ANGEFÜHRten AUSWIRKUNGEN ABSTAND GEWONNEN.

DESHALB IST IN DEM VON DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RASTATT AUFZUSTELLENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, NACH DEM GEGENWÄRTIGEN STAND DES VERFAHRENS, DAS BAUGEBIET IM OSTEN HERAUSGENOMMEN WORDEN, STATT DESSEN WIRD IM WESTEN IM UNBEDINGT NOTWENDIGEN UMFA NG DURCH DAS GEBIET "GUTE MORGENMATT" ERSATZ GESCHAFFEN.

DURCH DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN "GUTE MORGENMATT" UND DURCH DIE EINLEITUNG DES ERFORDERLICHEN AUF-STELLUNGSGEFAHREN HAT SICH DIE GEMEINDE IFFEZHEIM EINDEUTIG FÜR DAS NEUE SIEDLUNGSKONZEPT, WIE ES AUCH IM FLÄCHENNUTZUNGS-PLANENTWURF DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT RASTATT ENTHALTEN IST, AUSGESPROCHEN.

4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

NEBEN DER EINHALTUNGSGBIETUNG EINER EINSEITIGEN BAULICHEN ENTWICKLUNG NACH OSTEN VERFOLGT DIE GEMEINDE DAS PRIMÄRE ZIEL EINER ABSCHLIESSENDEN BEDARFSGERECHTEN ARRONDIERUNG IN EINEM AUF EINE GEORDNETE ORTSRANDGESTALTUNG ABGESTIMMTEN UMFANG. DURCH DIE GÜNSTIGE FUNKTIONALE ZUORDNUNG DES NEUBAUGEBIETES ZUM HISTORISCH GEWACHSENEN ORTSKERN ERHOFFT SICH DIE GEMEINDE AUCH EINE VERSTÄRKTE INANSPRUCHNAHME DER ZENTRALEN EINRICHTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN UND SOMIT EINE STÄRKUNG DES KERNBEREICHES.

DIESE GRUNDSÄTZLICHEN ZIELSETZUNGEN MÜSSEN DURCH DIE VERKEHRSLICHE ERSCHLIESSUNG DES GEBIETES UNTERSTRICHEN WERDEN, SO IST INSBESONDERE AUF EINE GUTE FUSSLÄUFIGE ERREICHBARKEIT DES ORTSKERNES ZU ACHTEN, DAS VERKEHRSYSTEM IST SO ZU GESTALTEN, DASS ES DEM ERWARTETEN VERKEHRSAUFGKOMMEN GERECHT WERDEN KANN, DABEI IST ABER AUCH AN DIE SICHERHEIT DER SCHWÄCHEREN VERKEHRSTEILNEHMER (FUSSGÄNGER, RADFAHRER, KINDER) ZU DENKEN.

BEI DER GRÜNORDNERISCHEN DURCHGESTALTUNG DES NEUBAUGEBIETES MÖCHTE DIE GEMEINDE FOLGENDE ZIELSETZUNGEN VERWIRKLICHT SEHEN:

- BESONDERE BERÜCKSICHTUNG DER BELANGE DES NATUR-UND LANDSCHAFTSCHUTZES SOWIE DER LANDSCHAFTSGESTALTUNG,

- SCHAFFUNG EINES HARMONISCHEN, LANDSCHAFTS-UND NATURBEZOGENEN ÜBERGANGS IN DIE FREIE LANDSCHAFT DURCH DAS EINFLEISSEN LANDSCHAFTLICHER FORMEN IN EINE LOCKERE ORTSRANDBEBAUUNG.
- ZUR STEIGERUNG DES AUFENTHALTS-UND ERLEBNISWERTES FÜR DIE WOHNBEVÖLKERUNG UND BESUCHER SOLLEN INNERHALB DES GEBIETES STRÄSSEN UND PLÄTZE ALS TREFF-, SPIEL- UND FEIERABENDRÄUME GESTALTET WERDEN.
- WICHTIGE GESTALTUNGSELEMENTE DES ORTSBILDES WIE ORTSÜBLICHE BÄUME UND STRÄUCHER SIND AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN UND IM ÖFFENTLICHEN RAUM ZU ERHALten UND ZU PFLANZEN.
- DER OERTERGRÄBEN IST ALS WICHTIGES ÖKOLOGISCHES UND GEISTALTERISCHES ELEMENT MIT IN DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNBEREICH EINZUBEZIEHEN.
- INSGESAMT SOLL EIN GESUNDES UND ATTRAKTIVES WOHNEN GEWÄHRLEISTET WERDEN.
- NEBEN DER FUNKTIONALEN SOLL AUCH EINE GESTALTERISCHE ANBINDUNG AN DEN ORT GESECHERT SEIN UM DIE UNVERWECHSELBARKEIT DES AÜSSEREN ORTSBILDES UND DER ORTSSTRUKTUR ZU ERHALTEN.

5. INHALT DES BEBAU- UNGSPLANES

ZUR VERWIRKLICHUNG DER VORGENANNTEN ZIELSETZUNGEN UND
ERLANGUNG EINES MÖGLICHST OPTIMALEN BEBAUUNGS- UND GE-
STALTUNGSKONZEPTES WURDE EIN STÄDTEBAULICHER WETTBEWERB
DURCHGEFÜHRT, DIE BEDEUTENSTEN ERKENNTNISSE AUS DIESEM WETT-
BEWERB LIEGEN DEM VORGELEGTEM BEBAUUNGSPLAN ZUGRUNDE.

NUTZUNGSRECHTLICH IST DAS GEBIET ÜBERWIEGEND ALS "ALLGEMEINES
WOHNGEBIECT" FESTGESETZT. UM NEBEN EINEM BEDARFGERECHTEN
ANGEBOT FÜR FREISTEHENDE EINFAMILIENHÄUSER AUCH EIN SOLCHES
FÜR MIETWOHNUNGEN ZU SCHAFFEN, WURDE AN DER KARLSTRASSE EIN
ENTSPRECHENDER BEREICH FÜR EINE DOPPELHAUSBEBAUUNG FESTGE-
SETZT. DANEBEN WURDE FÜR EINE MÖGLICHE ERWEITERUNG DES AN-
GEBOTES AN DIENSTLEISTUNGS- UND FREIZEITEINRICHTUNGEN EIN
SOWOHL ZUM ORTSKERN ALS AUCH ZUM NEUBAUERGEBIET IN BEZIEHUNG
STEHENDES MISCHGEBIECT AUSGEWIESEN.

ALS ERSATZ FÜR DIE WEGFALLENDEN KRAUTGÄRTEN UND ALS ZU-
SÄTZLICHES FREIZEITANGEBOT WURDE IM NORDEN DES PLANGEBIETES
EIN "SONDERGEBIECT - GARTENHAUSGEBIECT" FESTGESETZT. DIES AUS
DER ÜBERLEGUNG UM DEN SPÄTEREN NUTZERN NICHT NUR DIE MÖGLICH-
KEIT EINER GÄRTNERISCHEN FREIZEITBESCHÄFTIGUNG SONDERN AUCH
DIE ERRICHTUNG VON GARTENHÄUSERN IM SINNE DES KLEINBAUTEN-
ERLASSES (VOM 21.11.1978 GABL, S. 1207) ZU GEBEN, DES WEITEREN
WIRD DADURCH EINE DEM GEBIETSCHARAKTER ENTSPRECHENDE BEBAU-
UNG GESELLERT.

WEITERE MÖGLICHKEITEN DER FREIZEITGESTALTUNG ERGEBEN SICH DURCH DIE GROSSZÜGIG FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN MIT KINDERSPIELPLÄTZEN.

AN DAS ÖRTLICHE FAHRVERKEHRSNETZ WIRD DAS GEBIET DURCH EINE RINGFÖRMIGE ANGEORDNETE UND BEIDSEITIG BEBAUTE ANLIEGER-STRASSE ANGEBUNDEN. DIE INNERGEBIETLICHE VERKEHRSER SCHLIESSENGEIST DURCH STICHSTRASSEN GEPRÄGT, DIE ALS VERKEHRSBERUHIGTEBEREICHE IM SINNE DER STRASSENVERKEHRSORDNUNG HERGESTELLTWERDEN. DIES BEDEUTET DIE VERKEHRSFLÄCHE WIRD GLEICHBERECHTIGT VON SPIELENDEN KINDERN, FUSSGÄNGERN, UND KRAFTFAHRZEUGENGENUTZT. ENTSPRECHEND IHRER FUNKTION HEBEN SICH DIE VERKEHRSBERUHIGTEN BEREICHE GESTALTERISCH VON DER FAHRBAHNFLÄCHE DERANLIEGERSTRASSE AB.

GEBIETSTYPISCH SIND AUCH DIE FUSS- UND RADWEGE DIE NACHMÖGLICHKEIT IN DEN GRÜNZÜGEN GEFÜHRT SIND UND EINE KURZ-LÄUFIGE VERBINDUNG SOWOHL ZUM ORTSKERN ALS AUCH ZUR FREIENLANDSCHAFT DARSTELLEN.

DIE FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN UND GRÜNFFESTSETZUNGEN TRAGEN NICHT NUR ZU EINER INTENSIVEN DURCHGRÜNUNG DES GEBIETES UNDSCHAFFUNG EINES LANDSCHAFTSBEZOGENEN ÜBERGANGES IN DIE FREIELANDSCHAFT BEI, SONDERN AUCH ZUR GLIEDERUNG DES BAUGEBIETES.

17

DADURCH WERDEN ÜBERSCHAUBARE BEREICHE GESCHAFFEN DIE ZUR BILDUNG ECHTER NACHBARSCHAFTEN BEITRÄGEN, WAS DURCH DIE ANORDNUNG DER BAUKÖRPER NOCH UNTERSTÜTZT WIRD. NEBEN DIESEN NACHBARSCHAFTEN WERDEN VOR ALLEM DIE FESTSETZUNGEN VON ORTSTYPISCHEN GESTALTMERKMALEN, WAS ZU EINER EINHEITLICHEN GESTALTUNG DER BEBAUUNG IM GEBIET DIENT, ZU EINER IDENTIFIKATION DES KÜNSTLIGEN BEWOHNERS MIT SEINER UMGEBUNG UND DEM ORT IFFEHEIM BEITRÄGEN.

BEI DER FESTSCHREIBUNG DER GESTALTTESTSETZUNGEN ALS AUCH DER ANDEREN FESTSETZUNGEN IST DIE GEMEINDE DARAUF BEDACHT NUR DEN UNBEDINGT NOTWENDIGEN RAHMEN ABZUSTECKEN. DIE GESTALTTESTSETZUNGEN WURDEN SO GETROFFEN, DASS NEBEN DEM BEWAHREN DER BODENSTÄNDIGEN GESTALTELEMENTE EINE ÖFFNUNG GEGENÜBER DEM "NEUEN", INSBESONDERE EINE VERWENDUNG UND WEITERENTWICKLUNG ZEITGEMÄSSER ARCHITEKTURFORMEN IM VORGEGEBENEN RAHMEN ERMÖGLICHT WIRD.

6. VER.- UND ENTSORGUNG

DIE VERSORGUNG MIT BRAUCHWASSER ERFOLGT DURCH ANSCHLUSS
AN DAS ÖRTLICHE VERSORGUNGSNETZ,

DIE OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG DURCH ABLEITUNG IN DEN
OERTERGRABEN,

DIE ABLEITUNG DER SCHMUTZWASSER, MITTELS VAKUUMVERFAHREN
ZUR KLÄRANLAGE DER GEMEINDE IFFEZHEIM,

DIE VERSORGUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE DURCH DAS ORTS-
NETZ DES BADENWERKS.

7. FLÄCHENSTATISTIK

7.1 PLANUNGSSTATISTIK

A. MISCHGEBIET		0,45 HA	3,2%
B. ALLG. WOHNGEBIET (KARLSTR.)		0,47 HA	3,4%
C. ALLG. WOHNGEBIET (IM GRÜN)		0,52 HA	3,7%
D. ALLG. WOHNGEBIET (W-BEREICH)		6,17 HA	44,5%
E. FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF		0,56 HA	4,0%
F. TENNISANLAGE		0,77 HA	5,5%
G. GARTENHAUSGEBIET		0,91 HA	6,5%
H. ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE		1,81 HA	13,1%
I. WASSERFLÄCHE		0,17 HA	1,2%
J. STRASSENFLÄCHE (IM GRÜN)		0,09 HA	0,6%
K. STRASSENFLÄCHE (W-BEREICH)		0,61 HA	4,5%
L. GEHWEGFLÄCHE (W-BEREICH)		0,29 HA	2,1%
M. WOHNWEGFLÄCHE (W-BEREICH)		0,27 HA	1,9%
N. WEGEFLÄCHE (FELDWEGE)		0,04 HA	0,3%
O. FUSSWEGEFLÄCHE		0,46 HA	3,3%
P. STELLPLATZFLÄCHE		0,32 HA	2,3%
GESAMTFLÄCHE		13,91 HA	100,0%

W-BEREICH: BEREICH WESTLICH DES OERTERGRABENS UND
SÜDLICH DER TENNISPLÄTZE

7.2 GEPLANTE WOHNBEBAUUNG

A.	8 DOPPELHÄUSER (KARLSTRASSE)	16 WE	40 EW	4700 QM GESAMTFLÄCHE Ø GRUNDSTÜCKSGRÖSSE	588 QM
B.	4 EINZELHÄUSER (IM GRÜN)	6 WE	15 EW	5200 QM GESAMTFLÄCHE Ø GRUNDSTÜCKSGRÖSSE	1300 QM
C.	2 BESTEHENDE EINZELHÄUSER	3 WE	8 EW		
D.	105 EINZELHÄUSER (W-BEREICH)	158 WE	394 EW	61700 QM GESAMTFLÄCHE Ø GRUNDSTÜCKSGRÖSSE	577 QM
<hr/>					
	119 BAUGRUNDSTÜCKE	183 WE	457 EW	71600 QM GESAMTFLÄCHE	

8 KOSTENSCHÄTZUNG UND FINANZIERUNG

AUFGRUND ANDERER ZUR ZEIT IN DURCHFÜHRUNG BEFINDLICHEN ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN ENTSTEHEN DER GEMEINDE IFFEZ-HEIM ZUR HERSTELLUNG DER NOTWENDIGEN ERSCHLIESSUNGSANLAGEN ÜBERSCHLÄGIG ERMITTELTE KOSTEN IN VORAUSSICHTLICHER HÖHE VON 6,35 MILLIONEN DM, GEMÄSS NACHFOLGENDER AUFPSTELLUNG.

TABELLE 1

A. STRASSENBAU ECT. (ERSCHLIESSUNG) EINSCHL. KIESLIEFERUNG

1.	STRASSENBAU KARL STRASSE	=	20.000,--
2.	STRASSENBAU "IM GRÜN"	=	210.000,--
3.	STRASSENBAU BEREICH WEST (WESTL. ÖRTERGRABEN)	=	3.270.000,--
4.	ENTWÄSSERUNG ÖFFENTL. FLÄCHEN 40% AUS C. + C.3. (1.650.000 + 550.000)	=	650.000,--
	= 640.00, RD.		<hr/>
			4.150.000,--

B. WASSERVERSORGUNG (MIT HAUSANSCHLUSS)

500.000,-

C. ENTWÄSSERUNG

1. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG (REGENWASSER)	= 1.050.000,-
2. SCHMUTZWASSERABLEITUNG (VAKUUM-ENTWÄSSERUNG)	= 750.000,-
3. AUSBAU ÖRTERGRABEN	= 550.000,-
	<hr/>
./. A. 4, ANTEIL ENTWÄSSERUNG ÖFFENTL. FLÄCHEN	- 650.000,-
	<hr/>
	1.700.000,-
	<hr/>
	6.350.000,-
	<hr/>

ZUR DECKUNG DER KOSTEN FÜR DIE ERSTMALIGE HERSTELLUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN IM SINNE § 127 BBAU, ERHEBT DIE GEMEINDE BEITRÄGE NACH MASSGABE DER ORTSSATZUNG, FÜR DEN W-BEREICH WERDEN 38,- DM/QM ERWARTET.
EBENSO WERDEN BEITRÄGE FÜR DIE HERSTELLUNG DER WASSERVERSORGUNG UND DER ABWASSERBESEITIGUNG ERHOBEN, DIE DURCH DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN NICHT GEDECKTE BAUKOSTEN TRÄGT DIE GEMEINDE AUS ALLGEMEINEN DECKUNGSMITTELN.

WEITERFÜHRENDE MASSNAHMEN

9

DER RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN BILDET DIE GRUNDLAGE
FÜR DIE ERFORDERLICHEN ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN DES GE-
BIETES.

ZUR BALDIGEN VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIRD DIE
GEMEINDE FÜR DIE IN IHREM EIGENTUM STEHENDEN GRUNDSTÜCKE
NEUPARZELLIERUNGEN VORNEHMEN UM BAUWILLIGEN SO RASCH ALS
MÖGLICH ENTSPRECHENDES BAULAND ZUR VERFÜGUNG STELLEN ZU
KÖNNEN.

FÜR DIE IM GELTUNGSBEREICH LIEGENDEN PRIVATGRUNDSTÜCKE
WIRD EINE AMTLICHE UMLEGUNG AUF DER GRUNDLAGE DES BEBAU-
UNGSPLANES NACH DEN §§ 25 FF. BBAUG DURCHGEFÜHRT,